



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Amt für Jugend und Familie
Entgeltkommission

Beschluss-Nr. 1/2021

Geschäftsordnung

der Entgeltkommission des Amtes für Jugend und Familie
der Stadt Leipzig

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben der Entgeltkommission	1
§ 2 Mitglieder	1
§ 3 Vorsitz	1
§ 4 Geschäftsstelle der Entgeltkommission	2
§ 5 Einberufung der Sitzungen	2
§ 6 Tagesordnung	2
§ 7 Sitzungsverlauf	2
§ 8 Entscheidungsfähigkeit	3
§ 9 Abstimmung	3
§ 10 Protokoll	3
§ 11 Hausrecht	3
§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz	4
§ 13 Inkrafttreten	4

§ 1 Aufgaben der Entgeltkommission

- (1) Die Entgeltkommission ist ein Arbeitskreis der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie, welcher Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten trifft, die im Zusammenhang mit der fachlichen, strukturellen und finanziellen Sicherung einer kontinuierlichen Hilfeleistung nach §§ 77, 78a ff. SGB VIII stehen.
- (2) Der Arbeitsgegenstand der Entgeltkommission ist in der Grundsatzvereinbarung für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Leipzig definiert.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Entgeltkommission als Arbeitskreis sind:
 - a) Stimmberechtigte Mitglieder:
 - 4 Vertreter/-innen des Amtes für Jugend und Familie (Amtsleitung; Abteilungsleitung Haushalt, Verwaltung und Controlling; Abteilungsleitung Allgemeiner Sozialdienst; Abteilungsleitung Jugendhilfe)
 - 2 Vertreter/-innen des Jugendhilfeausschusses des Stadtrates
 - 2 Vertreter/-innen des Jugendhilfeausschusses der freien Trägerschaft
 - b) Beratende Mitglieder:
 - Vertreter/-innen des Amtes für Jugend und Familie
 - Vertreter/-innen anderer städtischer Ämter, insbesondere Stadtkämmerei und Rechtsamt
 - 2 Vertreter/-innen der IG Hilfen zur Erziehung
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Entgeltkommission sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Entgeltkommission benennen eine Stellvertretung, die bei Nichtanwesenheit des Mitgliedes an den Sitzungen teilnimmt und ebenfalls stimmberechtigt ist. Die Stellvertreter der Mitglieder vom Jugendhilfeausschuss werden von diesem bestätigt. Sofern auch diese nicht teilnehmen können, ist die Geschäftsstelle darüber zu informieren.
- (3) Beratende Mitglieder sind verpflichtet an der Sitzung der Entgeltkommission teilzunehmen, wenn die Teilnahme an der Sitzung erforderlich ist und sie zur Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurden.
- (4) Die Vertreter/-innen der beratenden Mitglieder des Amtes für Jugend und Familie werden durch die Amtsleitung und die Vertreter/-innen der IG Hilfen zur Erziehung durch diese selbst benannt. Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Entgeltkommission können andere als die durch die IG Hilfen zur Erziehung benannten Vertreter/-innen als beratende Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz der Entgeltkommission ist die Amtsleitung des Amtes für Jugend und Familie. Der/ Die Vorsitzende legt bei eigener Abwesenheit die Stellvertretung fest.
- (2) Der/ Die Vorsitzende kann die Verhandlungsleitung an ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied abgeben.
- (3) Die Teilnahme von Sachverständigen und anderen Personen, die nicht Mitglied nach § 2 GO sind, bedarf der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Entgeltkommission.

§ 4 Geschäftsstelle der Entgeltkommission

- (1) Für die Entgeltkommission ist die Abteilung Haushalt, Verwaltung und Controlling, Sachgebiet Rechts- und Vertragswesen, des Amtes für Jugend und Familie als Geschäftsstelle tätig.
- (2) Ihr obliegt die gesamte organisatorische Abwicklung für die Arbeit der Entgeltkommission. Auf folgende Aufgaben wird besonders hingewiesen:
 - Vorbereitung, Gestaltung, Koordinierung und Auswertung der Entgeltkommission
 - Erarbeitung von Richtlinien im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
 - Prüfung und Bearbeitung der eingereichten Anträge
 - Überwachung der gesetzten Termine, einschließlich Mahnungen
 - Auskunftserteilung an Dritte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

§ 5 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Geschäftsstelle beruft die Mitglieder in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu den Sitzungen ein. In Ausnahmefällen, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, können die erforderlichen Mitglieder ohne Frist und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes in Textform einberufen werden.
- (2) Die Geschäftsstelle muss die Entgeltkommission einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragen.
- (3) Die Sitzungen der Entgeltkommission sind nicht öffentlich.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung enthält die Angaben zum Beginn, den Ort der Sitzung und alle für die Beratung vorgesehenen Beratungsgegenstände.
- (2) Der/ Die Vorsitzende legt die Tagesordnungspunkte fest.
- (3) Die Tagesordnung geht den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zusammen mit der Einladung zur Sitzung in Textform zu. Bei Ausnahmefällen, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, kann die Tagesordnung nachträglich durch den Vorsitzenden ergänzt werden.
- (4) Anträge an die Entgeltkommission, welche 6 Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich in der Geschäftsstelle eingehen, sind in der Sitzung zu behandeln.

§ 7 Sitzungsverlauf

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Entscheidungsfähigkeit fest.
- (2) Die Sitzung wird von dem/ der Vorsitzenden bzw. der nach § 3 (1) GO festgelegten Stellvertretung geleitet.
- (3) Der/ Die Vorsitzende eröffnet die Beratung jedes einzelnen Tagesordnungspunktes und leitet, sofern erforderlich, in den Beratungsgegenstand ein. Ist der Tagesordnungspunkt von einem Mitglied vorgeschlagen, erhält dieses im Anschluss daran die Möglichkeit, das Wort zu ergreifen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Stellungnahme/ Erklärung zum Entscheidungsgegenstand zu stellen.

§ 8 Entscheidungsfähigkeit

- (1) Die Entgeltkommission ist entscheidungsfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung und Übermittlung der Tagesordnung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Entscheidungsfähigkeit muss mindestens ein/e Vertreter/-in des Jugendhilfeausschuss anwesend sein. Die Entscheidungsfähigkeit ist zur Abstimmung zu stellen und mit einfacher Mehrheit zu entscheiden, wenn kein/e Vertreter/-in der IG Hilfen zur Erziehung anwesend sind.
- (2) Die Entscheidungsfähigkeit muss bei jeder Entscheidung gegeben sein.
- (3) Bei Entscheidungsunfähigkeit ist die Sitzung zu vertagen, um die Voraussetzungen der Entscheidungsfähigkeit herbeiführen zu können.

§ 9 Abstimmung

- (1) Der/ Die Vorsitzende stellt jeden Antrag einzeln zur Abstimmung.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen offen.
- (3) Der/ Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (4) Eine Entscheidung der Entgeltkommission erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kommission. Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet.

§ 10 Protokoll

- (1) Der Sitzungsverlauf und die Entscheidung werden durch eine/ einen Protokollanten des Amtes für Jugend und Familie protokolliert.
- (2) Das Protokoll enthält insbesondere:
 - Namen von dem Vorsitz, der Mitglieder, ggf. Sachverständiger
 - Ort der Beratung
 - Entscheidungsfähigkeit
 - Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - die Beratungsgegenstände
 - den Wortlaut der Entscheidung und die Abstimmungsergebnisse
 - auf Verlangen jedes Mitgliedes eine von ihm gewünschte Erklärung zu einem Beratungsgegenstand
- (3) Das Protokoll geht den Mitgliedern in der Regel 14 Tage nach der Sitzung zu.
- (4) Das Protokoll der Entgeltkommission ist in der nächsten Sitzung zu bestätigen. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit mit dem Protokoll eine von Ihm gewünschte Ergänzung anzufügen. Diese ist unmittelbar an das Protokoll anzuschließen und als Erklärung des Mitgliedes kenntlich zu machen.

§ 11 Hausrecht

- (1) Der/Die Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungsraum aufhalten.
- (2) Werden Anordnungen des/der Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt, kann er/sie die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Entgeltkommission, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, oder Daten, die auf Grund rechtlicher Vorschriften einer Geheimhaltung unterliegen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Durch entsprechende Maßnahmen ist der Zugriff bzw. die Einsichtnahme durch nicht-berechtigte Dritte zu verhindern. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens zum Ablauf der Wahlperiode nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder einem Ausschuss sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Entgeltkommission in der vorliegenden Form tritt am 22.09.2021 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 01.07.2009 verliert damit ihre Gültigkeit.



Dr. Nicolas Tsapos
Amtsleiter
Amt für Jugend und Familie